



Promotions- und Prüfungsreglement für die Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM 2) an der Abteilung Berufsmaturität

1. Grundlagen

- Eidgenössische Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998 (Stand am 21. Dezember 2004)
- Kantonale Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 1. Februar 2011
- Schulgesetz vom 4. April 1929 Register 410.100
- Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel (BFS Basel) vom 27. Juni 1963 (Stand 1. Januar 2013) Register 423.100
- Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinar massnahmen vom 20. Mai 2014

2. Promotion

2.1 Promotion im Semesterzeugnis

Die Absolventinnen und Absolventen der BM 2 erhalten am Ende jedes Semesters ein Zeugnis, welches über die Leistungen der einzelnen Fächer Auskunft gibt. Das Semesterzeugnis bildet die Grundlage für den Promotionsentscheid ins nächste Semester.

Der Übertritt ins nächste Semester erfolgt, wenn

- a) der Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4,0 beträgt;
- b) nicht mehr als zwei Fachnoten unter 4,0 liegen;
- c) die Summe der Notenabweichungen unter 4,0 nicht mehr als 2 Noten beträgt.

2.2 Absenzenregelung

Der BM-Unterricht ist vollumfänglich zu besuchen. Wer in einem Fach weniger als 80% der bis zum Semesterende erteilten Unterrichtslektionen besucht hat, wird nicht ins nächste Semester befördert und vom Lehrgang gemäss Art. 24 des Gesetzes betreffend die Berufsfachschule Basel ausgeschlossen.

Die Kontrolle über nicht-besuchte Unterrichtslektionen liegt ausschliesslich in der Eigenverantwortung der Lernenden.

2.3 Zulassung zu den Berufsmaturitätsprüfungen

Zu den Berufsmaturitätsprüfungen sind die Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche den BM-Unterricht an der Berufsfachschule Basel besucht haben und darüber hinaus eine Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) abgeschlossen und dafür eine Schlussnote erhalten haben.

Wer im Abschlusssemester in einem Fach weniger als 80% der bis zum Semesterende erteilten Unterrichtslektionen besucht hat, wird nicht zu den Berufsmaturitätsprüfungen zugelassen. Die Kontrolle über nicht-besuchte Unterrichtslektionen liegt ausschliesslich in der Eigenverantwortung der Lernenden.

2.4 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Noten- und Promotionskonferenz mit qualifiziertem Mehr (2/3-Mehr) eine Promotion aussprechen, auch wenn die Bedingungen für einen Übertritt nicht erfüllt sind.

In besonderen Fällen kann die Noten- und Promotionskonferenz mit qualifiziertem Mehr (2/3-Mehr) eine Prüfungszulassung aussprechen, auch wenn die Bedingungen dafür nicht erfüllt sind.

Dieses Promotions- und Prüfungsreglement ist am 15.08.2014 von der Abteilungskonferenz Berufsmaturität genehmigt und am 25.08.2014 von der Schulleitung der Berufsfachschule Basel verabschiedet worden. Es gilt einlaufend für alle Lernenden der Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM2) ab Schuljahr 2014/2015.